



Der Elternbeirat der Grund- und Mittelschule Büchenbach erlässt gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Januar 2021 (GVBl. S. 20) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der Schulleitung folgende

## **Wahlordnung für die Wahl zum Elternbeirat (WahIOEB)**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Wahlgegenstand
- § 3 - Wahlberechtigte
- § 4 - Wählbarkeit
- § 5 - Wahlverfahren
- § 6 - Wahlvorschläge
- § 7 - Wahlversammlung
- § 8 - Wahlleitung, Wahlvorstand
- § 9 - Kandidatur, Kandidatenliste
- § 10 - Stimmrecht
- § 11 - Wahlhandlung
- § 12 - Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 - Dokumentation
- § 14 - Sicherung der Wahlunterlagen
- § 15 - Kosten
- § 16 - Weitere Bestimmungen
- § 17 - Inkrafttreten

### **§ 1 – Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Elternbeirat gemäß Art. 64 Abs. 1 BayEUG der Grund- und Mittelschule Büchenbach – folgend „Schule“ genannt. Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13 bis 16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. Diese Wahlordnung gilt bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.

### **§ 2 – Wahlgegenstand**

- (1) Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG ist an der Grund- und Mittelschule Büchenbach für je 15 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats oder ein vom ihm beauftragter Vertreter stellt mit der Schulleitung die Anzahl der zu wählenden Elternbeiräte auf Grund der amtlichen Schülerzahl fest. <sup>3</sup>Diese Mitglieder sind durch Wahl zu bestimmen.
- (2) Die Amtszeit der Elternbeiräte beträgt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BaySchO zwei Jahre.

### **§ 3 – Wahlberechtigte**

- (1) Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Elternbeirat alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Schule besucht, wahlberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. <sup>2</sup>In diesem Fall steht für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. <sup>3</sup>Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. <sup>4</sup>Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

### **§ 4 – Wählbarkeit**

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz wählbar.

### **§ 5 – Wahlverfahren**

- (1) Die Wahl findet in Form einer Wahlversammlung statt.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BaySchO spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats oder ein vom ihm beauftragter Vertreter legt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Termin und den Ort für die Wahlversammlung fest.
- (3) <sup>1</sup>Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats oder dem vom ihm beauftragten Vertreter die Wahlberechtigten spätestens zehn Tage vor der Wahlversammlung schriftlich ein. <sup>2</sup>Die Einladung muss genaue Angaben zu Termin, Ort und Wahlgegenstand, die E-Mail des amtierenden Elternbeirats sowie die Hinweise auf Satz 4 und 6 enthalten. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt schriftlich über die Schüler oder digital mittels einer geeigneten digitalen Kommunikationsplattform (z.B. Schulmanager) und ist durch eine Empfangsbestätigung nachzuweisen; hierbei Säumige sind anzumahnen <sup>4</sup>Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung und ist von den Wahlberechtigten zur Wahlversammlung mitzubringen. <sup>5</sup>Für jeden Schüler der Schule ist eine eigene Einladung auszusprechen. <sup>6</sup>Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

## **§ 6 – Wahlvorschläge**

- (1)<sup>1</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge sind formlos beim Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats einzureichen, elektronische Übermittlung ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats oder ein vom ihm beauftragter Vertreter erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.

## **§ 7 – Wahlversammlung**

- (1)<sup>1</sup>Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Mitglieder der Wahlversammlung sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. <sup>3</sup>Die Wahlversammlung kann die Anwesenheit von weiteren Personen beschließen.
- (2)<sup>1</sup>Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des amtierenden Elternbeirats oder einem vom ihm beauftragten Vertreter eröffnet. <sup>2</sup>Dieser stellt die Arbeit der Elternvertretung, deren Aufgaben und Mitwirkungsrechts sowie die Grundzüge der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren vor.
- (3) Im Fortgang hat die Wahlversammlung einen Wahlvorstand zu bilden, eine Kandidatenliste zu führen und die Wahlhandlung zu vollziehen.
- (4)<sup>1</sup>Die Mitglieder der Wahlversammlung können Anträge an die Wahlversammlung richten. <sup>2</sup>Beschlüsse fasst die Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. <sup>3</sup>Die Beschlüsse sind nur für die Dauer der Wahlversammlung bindend und dürfen weder Regelungen dieser Wahlordnung noch gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (5)<sup>1</sup>Über die Dauer der Wahlversammlung hinaus haben die Anwesenden Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

## **§ 8 – Wahlleitung, Wahlvorstand**

- (1)<sup>1</sup>Der Vorsitzende des amtierenden Elternbeirats leitet die Wahl. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied der Wahlversammlung übertragen. <sup>3</sup>Die Wahlversammlung kann die Übertragung der Wahlleitung auf ein anderes Mitglied der Wahlversammlung verlangen.
- (2)<sup>1</sup>Die Wahlleitung bildet einen Wahlvorstand. <sup>2</sup>Hierzu ernennt sie zwei weitere Mitglieder der Wahlversammlung zu Beisitzern im Wahlvorstand. <sup>3</sup>Die Wahlversammlung kann eine Abstimmung über die Ernennung jeden einzelnen Beisitzers im Wahlvorstand verlangen.
- (3) Der Wahlvorstand verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Kontrolle von Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Kandidaten, Stimmberechtigung, Anzahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, das Auszählen der Stimmen sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes können mit Zustimmung der Wahlversammlung dieses Amt auch dann fortführen, wenn sie als Wahlvorschlag benannt werden.
- (5) Einer der Beisitzer im Wahlvorstand fertigt die Niederschrift zur Wahl.

- (6) Die Wahlleitung schließt die Wahlversammlung nach ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl und Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (7) Der Wahlvorstand kann weitere Mitglieder der Wahlversammlung zu Helfern bei der Durchführung der Wahl ernennen.
- (8) Die Amtszeit des Wahlvorstands gilt für die Dauer der Wahlversammlung.
- (9) Die Tätigkeit als Wahlvorstand ist ehrenamtlich.

### **§ 9 – Kandidatur, Kandidatenliste**

- (1)<sup>1</sup>Bis zu Beginn der Wahlhandlung ist eine Kandidatur für die Wahl möglich  
<sup>2</sup>Alle wählbaren Wahlberechtigten können kandidieren, auch Klassenelternsprecher und Ehepartner. <sup>3</sup>Abwesende Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Kandidatur schriftlich erklärt haben.
- (2)<sup>1</sup>Alle zur Wahl stehenden Personen werden der Wahlversammlung in einer Kandidatenliste bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Kandidatenliste muss von jedem Mitglied der Wahlversammlung mittels Wandprojektion gut einsehbar sein. <sup>3</sup>Zur Vereinfachung der Wahlhandlung können die Wahlvorschläge nummeriert werden, d.h. sie erhalten zusätzlich zum Namen des Kandidaten eine fortlaufende Nummer.
- (3)<sup>1</sup>Der Wahlvorstand gibt die bereits vorliegenden Wahlvorschläge bekannt. <sup>2</sup>Diese werden nach ihrem Einverständnis gefragt und auf der Kandidatenliste notiert. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand fragt die Mitglieder der Wahlversammlung nach weiteren Vorschlägen, fragt nach deren Einverständnis und notiert diese ebenfalls auf der Kandidatenliste.
- (4) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Kandidaten und entfernt nicht wählbare Kandidaten von der Kandidatenliste.
- (5) Die zur Wahl stehenden Kandidaten stellen sich – soweit gewünscht – der Wahlversammlung kurz vor.

### **§ 10 – Stimmrecht**

- (1)<sup>1</sup>Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. <sup>2</sup>Für den Schüler kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. <sup>3</sup>Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2)<sup>1</sup>Als Nachweis des Stimmrechts dienen die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 ausgegebenen oder die mittels einer geeigneten digitalen Kommunikationsplattform (z.B. Schulmanager) versandten Einladungen. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Wahlberechtigten gibt der Wahlvorstand für eine verloren gegangene Einladung nach Prüfung dessen Stimmberechtigung eine Ersatzeinladung aus.
- (3)<sup>1</sup>Die Anzahl der Stimmberechtigten wird vom Wahlvorstand ermittelt. <sup>2</sup>Dies erfolgt anhand der von der Klassenleitung ausgegebenen und mitgeteilten Stimmzettel.

### **§ 11 – Wahlhandlung**

- (1) Die Wahlversammlung beschließt, ob die Wahlhandlung nach Abs. 2 (schriftlich und geheim) oder Abs. 3 (offene Abstimmung) zu vollziehen ist.
- (2)<sup>1</sup>Die Wahl erfolgt **schriftlich und geheim** mit Stimmzetteln, sofern die Wahlversammlung dies gemäß Abs. 1 beschlossen hat, Abs. 3 findet keine



Anwendung. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt. <sup>3</sup>Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie gemäß § 2 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. <sup>4</sup>Der Stimmberechtigte trägt die Namen oder die Nummern der von ihm gewählten Kandidaten auf dem Stimmzettel ein. <sup>5</sup>Es können maximal so viele Kandidaten eingetragen werden, wie Stimmen zu vergeben sind. <sup>6</sup>Jeder Kandidat darf höchstens einmal eingetragen werden. <sup>7</sup>Der Stimmzettel ist dem Wahlvorstand zu übergeben. <sup>8</sup>Es ist darauf zu achten, dass die Identität des Stimmberechtigten nicht feststellbar ist. <sup>9</sup>Zur Ermittlung des Wahlergebnisses verliest ein Beisitzer des Wahlvorstands die Eintragungen der Stimmzettel, der andere Beisitzer führt dementsprechend eine Strich- und Zählliste. <sup>10</sup>Stimmzettel, die den Wahlwillen nicht eindeutig erkennen lassen, die Zusätze oder nicht wählbare (inkl. nicht auf der Kandidatenliste aufgeführte) Personen enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt. <sup>11</sup>Über die Gültigkeit von Stimmzetteln beschließt im Zweifelsfall der Wahlvorstand.

- (3)<sup>1</sup>Die Wahl erfolgt in **offener** Abstimmung mit Handzeichen, sofern die Wahlversammlung dies gemäß Abs. 1 beschlossen hat, Abs. 2 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Der Wahlleiter lässt der Reihe nach über jeden Kandidaten einzeln abstimmen. <sup>3</sup>Die Stimmberechtigten signalisieren ihre Zustimmung für den Kandidaten durch Hochhalten der Einladung. <sup>4</sup>Der Wahlleiter und ein Beisitzer zählen jeder für sich die Anzahl der Handzeichen, bei Übereinstimmung der Zählung vermerkt der andere Beisitzer die Stimmenanzahl in der Kandidatenliste.

## **§ 12 – Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1)<sup>1</sup>Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit für den letzten Platz als Mitglied des Elternbeirats zieht der Wahlleiter das Los. <sup>3</sup>Die übrigen Kandidaten sind Ersatzpersonen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.
- (2)Das Wahlergebnis wird durch Beschluss des Wahlvorstands festgestellt und den Mitgliedern der Wahlversammlung unmittelbar bekannt gegeben.

## **§ 13 – Dokumentation**

<sup>1</sup>Gemäß § 13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält. <sup>2</sup>Die Niederschrift enthält mindestens: Ort, Datum, Uhrzeit und Dauer der Wahlversammlung, die Namen der Wahlvorstände, die Art der Wahl (offen oder geheim), die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Namen der Kandidaten mit Zuordnung der jeweils erzielten Stimmenanzahl, die Namen und Kontaktdaten der gewählten EB-Mitglieder sowie die Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist von der Wahlleitung zu unterzeichnen.

## **§ 14 – Sicherung der Wahlunterlagen**

<sup>1</sup>Die Wahlunterlagen sind von der Schulleitung so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. <sup>2</sup>Dem neu gewählten Elternbeirat ist eine Kopie der Niederschrift oder eine Liste der gewählten Elternbeiratsmitglieder zu übermitteln. <sup>3</sup>Die Wahlunterlagen können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

### **§ 15 – Kosten**

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Sachaufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Schule gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG).

### **§ 16 – Weitere Bestimmungen**

<sup>1</sup>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. <sup>2</sup>Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 17 – Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.

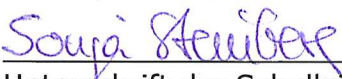
Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat der Grund- und Mittelschule Büchenbach am 19.07.2021 beschlossen.

Büchenbach, 09.09.2021  
Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Elternbeiratsvorsitzenden

Das Einvernehmen der Schulleitung wurde am 09.09.2021 erteilt.

Büchenbach, 09.09.2021  
Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleitung